

Positionspapier zum Thema Akkreditierung des Verbandes Privater Hochschulen e.V. (VPH)

1. Die privaten Hochschulen als Schrittmacher für die Weiterentwicklung der Akkreditierung

Der Verband der Privaten Hochschulen (VPH) hat durch das Beschlussverfahren beim Bundesverfassungsgericht für die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems in Deutschland gesorgt mit dem Ziel

- die Gleichbehandlung privater und staatlicher Hochschulen in der Qualitätssicherung
- der Schaffung einer rechtsstaatlich einwandfreien Grundlage für die Akkreditierung
- die Einführung des Rechtsschutzes gegen Akkreditierungsentscheidungen
- die Mitwirkung der privaten Hochschulen im Akkreditierungsrat.

2. Bekenntnis zur Akkreditierung als institutionelle Qualitätssicherung

Der VPH als die einzige Interessenvertretung der privaten Hochschulen und Universitäten in Deutschland mit fast 80 Mitgliedshochschulen bekennt sich in seiner Satzung zur Qualitätssicherung im Hochschulwesen. Durch den zwischen den Ländern vereinbarten Staatsvertrag ist nunmehr eine rechtlich einwandfreie Grundlage dafür geschaffen worden, auf der die Akkreditierung als institutionalisiertes Verfahren der Qualitätssicherung in Forschung und Lehre weiterentwickelt werden kann.

Hier sieht der Verband noch erhebliches Verbesserungspotenzial im gegenwärtigen System, das im Folgenden näher beschrieben wird.

3. Positionen des VPH zum Akkreditierungssystem

a) Gleichbehandlung staatlicher und privater Hochschulen im deutschen Akkreditierungssystem

Der VPH moniert die nach wie vor bestehende Ungleichbehandlung von staatlichen und privaten Hochschulen in der Qualitätssicherung.

Nach wie vor gibt es zahlreiche Studiengänge an staatlichen Hochschulen, die nicht programmakkreditiert sind, während das bei allen von den privaten Hochschulen auf dem Markt angebotenen Studiengängen der Fall ist. Wir sind der Auffassung, dass eine inhaltliche Qualitätssicherung im Sinne eines Verbraucherschutzes für Studierende unabhängig von der Rechtsträgerschaft für alle Hochschulen obligatorisch sein muss. Wir erwarten, dass der neue Akkreditierungsrat darauf hinwirkt, dass die Verpflichtungen gemäß dem Staatsvertrag von allen Hochschulen eingehalten werden.

b) Vertretung der privaten Hochschulen im Akkreditierungsrat

Im Zuge der Beratungen des Staatsvertrags hat sich die Kultusministerkonferenz darauf verständigt, dass die Hochschulrektorenkonferenz als nominierende Stelle, auch einen Vertreter der privaten Hochschulen in Abstimmung mit dem VPH für den Akkreditierungsrat vorschlagen soll. Wir erwarten, dass die Hochschulrektorenkonferenz dieser Verpflichtung nachkommt und dass die Kultusministerkonferenz bei der Prüfung der nominierten Kandidaten darauf achtet, dass diese Zusage gegenüber den privaten Hochschulen eingehalten wird.

c) Akkreditierung darf nicht zur Gleichförmigkeit des Hochschulsystems führen

Der VPH sieht die Notwendigkeit der inhaltlichen Weiterentwicklung der bestehenden externen Qualitätssicherungssysteme, insbesondere auch mit Blick auf die Implementierung innovativer Lehrformen, die etwa in Form einer Vorprüfung didaktischer Konzepte im Akkreditierungsprozess Platz finden sollten. Qualitätsstandards dürfen nicht zur Homogenisierung von Inhalten und Methoden führen. Diese Forderung richtet sich vor allem an die durch den Akkreditierungsrat beauftragten Agenturen, aber auch an den Akkreditierungsrat und den Wissenschaftsrat.

Die im VPH vertretenen Mitgliedshochschulen bekennen sich zum Grundsatz „Gleichwertigkeit bedeutet nicht Gleichartigkeit“. Ihr Selbstverständnis besteht darin, durch innovative Programme und Lehrmethoden den Studierenden eine Alternative zum staatlichen Hochschulsektor zu bieten. Besonders im Hinblick auf die Corporate-Governance-Strukturen wollen sich private Hochschulen von den staatlichen Hochschulen differenzieren. Sie können und wollen nicht ein Abbild staatlicher Strukturen sein. Diesem Umstand ist im Rahmen von Akkreditierungsprozessen insofern Rechnung zu tragen, als alternative Corporate-Governance-Strukturen ausdrücklich als zulässig beurteilt werden. Der VPH hat dazu dem Akkreditierungsausschuss konkrete Vorschläge zur Überarbeitung der Leitfäden des Wissenschaftsrats gemacht und erwartet, dass diese in die Reform der Leitfäden einbezogen werden.

d) Doppelspurigkeit in der Qualitätssicherung nicht mehr zeitgemäß

Nach wie vor besteht für die privaten Hochschulen die Pflicht, sich sowohl der Programm- bzw. Systemakkreditierung durch den Akkreditierungsrat und der institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat zu unterziehen. Letzteres gilt für die staatlichen Hochschulen nicht, obwohl die in der institutionellen Akkreditierung geprüften Parameter und Kriterien bei ihnen genauso relevant sind. Dies ist für die privaten Hochschulen ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, da sie mit einem höheren Kosten- und Arbeitsaufwand belastet werden als die Staatshochschulen.

Nachdem die Länder nunmehr das Akkreditierungssystem durch einen Staatsvertrag neu geregelt haben, bietet es sich an, in einem zweiten Schritt die institutionelle Akkreditierung in diese Regelung einzubeziehen, um ein einspuriges und konsistentes Qualitätssicherungsverfahren zu gewährleisten und unnötige Doppelprüfungen, sowie unnötige Kosten, Arbeit und Bürokratie zu vermeiden. Zwischen den verschiedenen Akkreditierungsverfahren bestehen Redundanzen, die vermeidbar sind und unnötigen Aufwand für die Qualitätssicherung nach sich ziehen. Dies umso mehr, als nach den Grundsätzen des Beschlusses des BVerfG davon auszugehen ist, dass es für die heute praktizierte institutionelle Akkreditierung der privaten Hochschulen keine ausreichende Rechtsgrundlage gibt.

e) Die Akkreditierung darf nicht teurer, langwieriger, bürokratischer und intransparenter werden

Die Tatsache, dass die Akkreditierung jetzt rechtsstaatlich einwandfrei geregelt ist, darf nicht dazu führen, dass sie teurer, langwieriger, bürokratischer und intransparenter wird. Der VPH erwartet, dass die KMK und der Akkreditierungsrat alle Möglichkeiten der Rationalisierung des Verfahrens nutzt. Er hat der Arbeitsgruppe der Länder dazu verschiedene Vorschläge gemacht, wie z.B.:

- Einrichtung eines digitalen Akkreditierungsportals, um die Akkreditierung schneller, transparenter, billiger und papierfreier zu machen,
- Einführung von vereinfachten Pauschalprüfungen bei Reakkreditierungen und einfach gelagerten Sachverhalten,
- Einführung einer sog. Verschweigungsfrist im Akkreditierungsverfahren, wonach ein Studiengang als akkreditiert gilt, wenn der Akkreditierungsrat innerhalb von 3 Monaten keine Akkreditierungsentscheidung getroffen hat,

- Veröffentlichung aller Akkreditierungsentscheidungen auf einer allgemein zugänglichen Plattform, um Transparenz zu schaffen und ein lernendes System zu ermöglichen,
- Systematische Schulung der Peers und Gutachter, um eine sachgerechte und einheitliche Anwendung wissenschaftlich gesicherter Qualitätskriterien zu gewährleisten und eine willkürliche Spruchpraxis zu vermeiden,
- Anhörung der Hochschule vor Erlass einer Akkreditierungsentscheidung, die Auflagen für die Hochschule enthält,
- Etablierung verbindlicher Feedback-Prozesse nach Abschluss von Akkreditierungsverfahren sinnvoll, die geeignet sind, das jeweilige Verfahren zu verbessern und den akkreditierenden Institutionen eine verbesserte Beurteilung der Qualität eigener Prozesse zu ermöglichen.

Darüber hinaus verhandelt der VPH mit einigen der in Deutschland akkreditierten Akkreditierungsagenturen über einen Rahmenvertrag, der u.a. die Entwicklung eines IT-gestützten Akkreditierungsportals und die Etablierung eines standardisierten Akkreditierungsrasters für private Hochschulen ermöglichen soll.

Nach der Entscheidung des Verfassungsgerichts müssen die Kriterien für die Akkreditierungsentscheidung gesetzlich festgelegt sein, damit die Hochschulen ggf. im Wege eines Widerspruchs bzw. einer Klage gegen den Verwaltungsakt vorgehen können. Der Akkreditierungsrat kann sich bei seinen Entscheidungen ausschließlich auf diese gesetzlich festgelegten Kriterien beziehen. Um zu vermeiden, dass die Agenturen in ihrer Prüfung weit über diese gesetzlichen Kriterien hinaus gehen und damit unnötigen Aufwand erzeugen, müssen diese durch den Akkreditierungsrat auf die gesetzlichen Kriterien beschränkt werden.

f) Rechtsschutz muss auch in der institutionellen Akkreditierung gewährleistet werden

Für die Programm- und Systemakkreditierung ist nach dem Staatsvertrag nunmehr der Rechtsschutz der Hochschulen gewährleistet.

Bei der institutionellen Akkreditierung ist dies noch nicht der Fall. Wird an diesem Verfahren festgehalten, muss den Hochschulen angesichts der Tragweite der Entscheidung in

Verfahren der institutionellen Akkreditierung auf Basis der vollständigen, die Bewertungen und Auflagen einschließenden Gutachterberichte ein Anhörungsrecht eingeräumt werden, bevor die Entscheidungen in den Akkreditierungskommissionen und im Akkreditierungsausschuss erfolgt und der Akkreditierungsbericht veröffentlicht wird. Das Votum der Hochschule muss in der Veröffentlichung des Wissenschaftsrats enthalten sein.

Darüber hinaus sind die Rechtsfolgen eines positiven wie negativen Akkreditierungsvotums des Wissenschaftsrats in den Ländern unterschiedlich ausgestaltet. Aus Sicht des VPH ist hier eine Vereinheitlichung anzustreben. Bis dato gehen die Länder insbesondere mit negativen Akkreditierungsentscheidungen höchst unterschiedlich um, was zu Wettbewerbsverzerrungen unter den privaten Hochschulen führt.

Fazit

Der VPH steht wie beschrieben im Grundsatz dem bestehenden Akkreditierungssystem positiv gegenüber. Im Detail bzw. in der Ausführung treten jedoch – wie auch das Bundesverfassungsgericht deutlich gemacht hat – noch immer zum Teil erhebliche Schwächen zu Tage, die eine Verbesserung des Systems erfordern.

Insbesondere gilt es aus Sicht des VPH

- die privaten Hochschulen stärker personell und konzeptionell an der Entwicklung des Systems und der Durchführung von Akkreditierungsverfahren zu beteiligen,
- private und staatliche Hochschulen den gleichen Anforderungen zu unterwerfen,
- das Akkreditierungssystem dahingehend weiterzuentwickeln, dass Innovation nicht gehemmt oder verhindert wird,
- die Repräsentation privater Hochschulen in Gutachterteams zu gewährleisten,
- für eine verlässliche und gleichförmige Anwendung der Akkreditierungskriterien Sorge zu tragen,
- die verschiedenen Akkreditierungsprozesse aufeinander abzustimmen und Ergebnisse wechselseitig anzuerkennen, um effiziente und transparente Prozesse zu etablieren, die Redundanzen vermeiden,
- den privaten Hochschulen adäquaten Rechtsschutz in Verfahren der institutionellen Akkreditierung einzuräumen.

Heidelberg, den 16.11.2017

Beschlossen von der VPH Mitgliederversammlung